

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/2/12 5Ob24/02v, 5Ob248/02k, 5Ob261/08f, 5Ob209/09k, 5Ob173/16a, 5Ob57/19x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.02.2002

Norm

WEG 1975 §13c Abs1

WEG 1975 §13c Abs2

WEG 2002 §18 Abs1

Rechtssatz

In Angelegenheiten der Verwaltung der Liegenschaft sollen Wohnungseigentümer nur mehr als Wohnungseigentümergemeinschaft geklagt werden. Von vornherein gegen einzelne Wohnungseigentümer eingebrachte Klagen sind mangels Passivlegitimation abzuweisen. Die Wohnungseigentümer trifft nur die gesetzliche Ausfallshaftung des § 13c Abs 2 WEG 1975. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen für den Haftungsfall noch nicht eingetreten, weil weder ein Exekutionstitel gegen die Wohnungseigentümergemeinschaft existiert noch ein Ausfall bei dessen exekutiver Durchsetzung feststeht, besteht gegenüber den Wohnungseigentümern kein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 24/02v

Entscheidungstext OGH 12.02.2002 5 Ob 24/02v

Veröff: SZ 2002/22

- 5 Ob 248/02k

Entscheidungstext OGH 31.03.2003 5 Ob 248/02k

Vgl auch; Veröff: SZ 2003/32

- 5 Ob 261/08f

Entscheidungstext OGH 25.11.2008 5 Ob 261/08f

Vgl; Beisatz: Die Rechtspersönlichkeit der Eigentümergemeinschaft in Angelegenheiten der Verwaltung (§ 13c Abs 1 WEG 1975, § 18 Abs 1 WEG 2002) bedingt in diesem Bereich auch ihre ausschließliche Sachlegitimation. (T1)

- 5 Ob 209/09k

Entscheidungstext OGH 11.02.2010 5 Ob 209/09k

Vgl; Beisatz: Verwaltungshandlungen ebenso wie deren Unterlassung sind der Eigentümergemeinschaft zuzurechnen. (T2)

- 5 Ob 173/16a

Entscheidungstext OGH 22.11.2016 5 Ob 173/16a

Auch

- 5 Ob 57/19x

Entscheidungstext OGH 21.05.2019 5 Ob 57/19x

Vgl; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116451

Im RIS seit

14.03.2002

Zuletzt aktualisiert am

25.07.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>